



**NUR AUSGEFÜLLT
ZURÜCKSENDEN, WENN
DIGITALES GERÄT ÜBER
LEIHE (OPTION 4)
BEZOGEN WERDEN SOLL!**

Präambel:

Die Stadt Ludwigshafen als Schulträger stellt – vertreten durch die Berufsbildende Schule Wirtschaft 1 Ludwigshafen – Schüler/innen des Wirtschaftsgymnasiums vorübergehend transportable EDV-Geräte leihweise zur Verfügung, um Ihnen eine qualifizierte und zeitgemäße EDV-Nutzung im schulischen Kontext unter Einbezug von Hausaufgaben und Übungen zu Hause zu ermöglichen.

Leihvertrag – nachstehend Vertrag genannt (Nummer LH2023-_____)

Seriennummer: _____

MAC-Nummer: _____

*wird von
der Schule
ausgefüllt!*

Zwischen der Stadt Ludwigshafen vertreten durch die Berufsbildende Schule Wirtschaft 1 Ludwigshafen (nachstehend Verleiherin genannt) und dem nachstehend bezeichneten Entleiher



1. Entleiher, genaue Anschrift:

Name: _____
Anschrift: _____
PLZ: _____ E-Mail: _____
Ort: _____ Telefon: _____

Der Leihgegenstand wird benutzt durch den/die Schüler/in:

Schüler/in: _____

2. Gegenstand:

- _____
- _____
- darauf installiertes Softwarepaket (Windows 11, Microsoft Office 2019, etc.)

3. Vertragslaufzeit:

- Die Vertragslaufzeit entspricht drei Schuljahre (36 Monate). Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Schuljahr, frühestens dem Ausgabezeitpunkt durch die Schule. Für die Vertragslaufzeit ist die Stadt Ludwigshafen als Schulträgerin vertreten durch die BBS Wirtschaft I Ludwigshafen Eigentümerin des Leihgegenstandes.
- Wird die Schule vorzeitig verlassen, so endet das Vertragsverhältnis automatisch zum Austrittsdatum.
- Am Ende der Vertragslaufzeit wird der Leihgegenstand in einwandfreiem Zustand unter Berücksichtigung eines Verschleißes durch vertragsgemäße Nutzung an die Berufsbildende Schule Wirtschaft 1 Ludwigshafen zurückgegeben.



4. Vereinbarte Zahlungen:

keine

5. Elektronikgeräteversicherung

Die Verleiherin hat für den Leihgegenstand eine Elektronikgeräteversicherung abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist die Verleiherin. Diese Versicherung deckt folgende Schäden ab:

- Sturz oder andere Stoßschäden
- auf oder in das Gerät ausgelaufene Flüssigkeit
- Überspannungsschäden
- unbeabsichtigte Bruchschäden.

Nicht abgedeckt sind vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführte Schäden, welche der Entleiher selbst zu tragen hat.

Auch im Falle einer Versicherungsleistung hat der Entleiher eine (geringe) Selbstbeteiligung zu tragen.



6. Allgemeine Verleihbedingungen

Die Allgemeinen Verleihbedingungen der Verleiherin (siehe Anlage 1) sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Entleiher bestätigt, diese zur Kenntnis genommen zu haben.

Unterschrift des Entleihers



Entleiher: _____

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Entleihers)

BBS Wirtschaft I Ludwigshafen

Ludwigshafen, den _____
(Datum) *Wolfgang Stutzmann (Schulleiter)*



Anlage 1: Allgemeine Verleihbedingungen für Tablets an der BBS Wirtschaft 1 Ludwigshafen

§ 1 Pflicht zur Übernahme des Leihgegenstandes

Der Entleiher (EL) verpflichtet sich, die Übernahmebestätigung mit der Erhalt, Prüfung und einwandfreier Zustand des Objektes bestätigt werden, unverzüglich zu unterzeichnen und dem Verleiher (VL) zu übermitteln, sobald er das Leihobjekt erhalten, es auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit überprüft und seine vertragsgemäße Beschaffenheit festgestellt hat. Dabei hat der EL das Leihobjekt mit der ihm zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen. Stellt der EL bei der Prüfung Mängel fest, hat er diese unverzüglich zu melden, spätestens aber binnen 14 Tagen.

§ 2 Nutzung, Kosten, Reparatur, Erlaubnisse.

- (1) Der EL verpflichtet sich, das Leihobjekt nur zu dem vereinbarten Zweck zu gebrauchen, es auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten, es in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen und für eine sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen. Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich der Kosten erforderlicher Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des EL.
- (2) Der EL verpflichtet sich, das Leihobjekt nicht an Dritte, auch nicht den Lieferanten bzw. Hersteller, herauszugeben. Dritten darf das Leihobjekt ausschließlich zu Reparaturzwecken und nur für die dazu erforderliche Zeit überlassen werden. Der EL ist insbesondere nicht berechtigt, das Leihobjekt ohne vorherige Zustimmung des VL unterzuvermieten.
- (3) Der EL hat alle Gesetze, Verordnungen sowie Vorschriften, die sich auf das Leihobjekt oder seine Nutzung beziehen, u.a. auch Urheberrechte Dritter, zu beachten. Für Folgen der Nichtbeachtung haftet alleine der EL. Er stellt den VL insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 Eigentumsschutz, Meldepflicht.

- (1) Veränderungen am Leihobjekt darf der EL nur nach schriftlicher Einwilligung des VL vornehmen.
- (2) Der EL ist verpflichtet, dem VL während der Laufzeit des Vertrages auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die zu einer ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung notwendig sind. Der EL hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich anzuzeigen. Der VL oder dessen Beauftragter sind berechtigt, das Leihobjekt während der üblichen Unterrichtszeiten zu besichtigen und zu prüfen. Auf Verlangen ist das Leihobjekt an sichtbarer Stelle als Eigentum des VL zu kennzeichnen.
- (3) Der EL ist verpflichtet, alle drohenden oder bereits erfolgten nachteiligen Einwirkungen auf das Leihobjekt unverzüglich dem VL mitzuteilen. Er hat insbesondere eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das Leihobjekt unverzüglich anzuzeigen, das Pfändungsprotokoll zu übermitteln und Namen und Anschrift des mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Gläubigers bekanntzugeben. Der EL trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter. Das gilt nicht, wenn der Zugriff vom VL verursacht ist.

§ 4 Gefahrtragung.

- (1) Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe des Leihobjektes trägt der EL die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, der zufälligen Beschädigung und der Entwendung des Leihobjektes. Auch die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes ist vom EL zu tragen. Satz 2 gilt nicht, soweit ein vorzeitiger Verschleiß auf einen Mangel des

Leihobjektes zurückzuführen ist und dem VL deswegen Mängelrechte zustehen.

- (2) Ersatzleistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen) werden angerechnet.

§ 5 Sachversicherung, Versicherungs- und sonstige Ersatzleistungen.

- (1) Zur Abdeckung der vom EL nach § 4 zu tragenden Gefahren schließt der VL eine Sachversicherung (Elektronikversicherung) zum Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert ab.
- (2) Der EL hat den VL bei der Inanspruchnahme der Ansprüche gegenüber der Versicherung umfassend zu unterstützen, d.h. insbesondere alle erforderlichen Angaben zu machen, etc.

§ 6 Weitere Gründe einer vorzeitigen Kündigung.

- (1) Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht dem VL u.a. dann zu, wenn der EL bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, und dem VL deshalb die Fortsetzung des Vertrages nicht zumuten ist. Dasselbe gilt insbesondere, wenn dem VL eine Fortsetzung des Vertrages deshalb nicht zumuten ist, weil der EL trotz Abmahnung gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt oder trotz Bestimmung einer angemessenen Frist eingetretene Folgen vor erheblichen Vertragsverletzungen nicht beseitigt.
- (2) Diese Rechte hat der VL auch dann, wenn auf Seiten des EL sonstige Umstände eintreten, welche die Durchsetzung der Rechte des VL derart gefährden oder erschweren, dass diesem eine Fortsetzung des Vertrages nicht zumuten ist. Das gilt auch, wenn der EL den Wohnsitz in der Bundesrepublik aufgibt.

§ 7 Folgen der vorzeitigen Kündigung.

- (1) Macht der VL von einem Recht zur vorzeitigen Kündigung Gebrauch verliert der EL das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, das Leihobjekt unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr an den VL zurückzugeben. Die Rückgabe hat an die im Leihvertrag angegebene Anschrift des VL in 67061 Ludwigshafen (Mundenheimer Str. 220) zu erfolgen. Gibt der EL das Leihobjekt nicht unverzüglich zurück, so ist der VL berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leihobjekt auf Kosten des EL abholen zu lassen.
- (2) Mit Ausnahme der in § 4 geregelten Fälle muss sich das Leihobjekt bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Befindet sich das Leihobjekt nicht in diesem Zustand, so ist der VL berechtigt, es auf Kosten des EL in einen vertragsgemäßen, funktionsbereiten Zustand versetzen zu lassen.

§ 8 Salvatorische Klausel.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien eine dem vereinbarten möglichst nahe kommende andere Regelung zu treffen. Die Wirksamkeit des Vertrages als solchem bleibt bestehen.